Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 3

Artikel: Die Altersfürsorge im Wallis

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838089

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 13.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Die Ergänzungsleistungen zur AHV und IV

Alle Kantone machen mit

Im Jahre 1964 wurden die Kantone um Stellungnahme zu einem Gesetzesentwurf über Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, die vom Bund subventioniert würden, ersucht. Verschiedene Kantone standen damals diesem jüngsten Kind der schweizerischen Sozialpolitik recht reserviert gegenüber und behielten sich vor, überhaupt nicht mitzumachen. Als das Bundesgesetz vom 19. März 1965 verabschiedet worden war, wußte man immer noch nicht, ob alle Kantone gewillt sein würden, Ergänzungsleistungen im Sinne dieses Gesetzes auszurichten.

Aktionsfähiger Föderalismus

Innerhalb eines Jahres, nämlich vom September 1965 bis zum September 1966, beschlossen aber alle Kantone die Einführung kantonaler Ergänzungsleistungen zur AHV und IV, und ein Jahr nach Inkrafttreten des Bundesgesetzes, nämlich am 1. Januar dieses Jahres, ist auch im letzten Kanton die Vorlage über Ergänzungsleistungen wirksam geworden. Die vorsichtige Klausel, wonach Zuzüger aus Kantonen, die noch keine Bestimmungen über Ergänzungsleistungen erlassen haben, im neuen Wohnsitzkanton bis zu fünf Jahren vom Bezug der Ergänzungsleistungen ausgeschlossen werden können, ist also bereits überflüssig geworden.

Das Organ des Bundesamtes für Sozialversicherung weist darauf hin, daß kein einziger Kanton von der Möglichkeit Gebrauch gemacht hat, die Einkommensgrenze von Fr. 3000.– für Einzelpersonen und Fr. 4800.– für Ehepaare herabzusetzen. Ein Bergkanton hat sogar seine Steuern erhöht, um Leistungen bis zu den im Bundesgesetz vorgesehenen Einkommensgrenzen gewährleisten zu können. Die mit der Steuer belastete kantonale Vorlage wurde trotzdem mit sehr großem Mehr gutgeheißen.

Somit haben ab 1. Januar dieses Jahres alle in der Schweiz wohnenden AHV-Rentner oder Bezüger von Renten und Hilflosenentschädigungen der IV – Ausländer unter der Voraussetzung der vorgeschriebenen Wohnsitzdauer – einen klagbaren Rechtsanspruch auf Ergänzungsleistungen, soweit ihr Jahreseinkommen die gesetzlichen Einkommensgrenzen nicht erreicht. In der Mehrzahl der Kantone werden die errechneten Ausgaben – wenigstens vorläufig – kaum erreicht werden. Bestimmte Angaben über die Gesamtaufwendungen können allerdings erst nach Abschluß dieses Jahres gemacht werden, wenn alle Kantone ganzjährige Leistungen ausgerichtet haben. *gk*

Die Altersfürsorge im Wallis

Ein ungelöstes Problem

«In verschiedenen Altersheimen, die vielfach an abgelegenen Orten liegen, leben gebrechliche, senile, kranke und gesunde Personen in dürftigen Verhältnissen beieinander. Deshalb fühlen sich diese Menschen trotz des Lebens in einer Gemeinschaft einsam, verlassen und unverstanden.» Auf diese Schlußfolgerung kam

Frl. Maria Riwalski, Fürsorgerin des Walliser Sanatoriums und Vorsteherin mehrerer sozialer Vereinigungen im Kanton, auf Grund eingehender Untersuchungen in mehreren Altersheimen.

In der Tat gibt es im Wallis eine immer größere Zahl älterer Personen, die nicht auf Unterstützung der Familienangehörigen rechnen können, deren Einkünfte und Ersparnisse nicht ausreichen, um ein Leben unter angemessenen Verhältnissen zu fristen. Die Altersheime, in denen sie Aufnahme finden, können ihnen keinen angemessenen Lebensabend bieten, da es ihnen selber an den nötigen finanziellen Mitteln, an geeigneten Räumen und Pflegepersonal gebricht. Sicher hat es im Wallis auch früher einsame Greise gegeben, die den Weg zum Greisenasyl einschlagen mußten. Aber in der stark in der Landwirtschaft verwurzelten Bevölkerung war es gang und gäbe, daß die *Jugend für die Alten sorgte,* ihnen Dank und Ehrerbietung entgegenbrachte. Der Respekt vor den Vorfahren vererbte sich von Generation zu Generation innerhalb einer Sippe, innerhalb einer Dorfgemeinschaft. Die Eltern blieben bis zu ihrem Lebensende in der Familie eines ihrer Kinder. Wenn ein Vater oder eine Mutter ihre alten Tage in einem Heim verbringen mußte, so betrachtete man das fast als ein Unglück. Natürlich war es schlimmer mit Bürgern bestellt, die außerhalb des Heimatortes Arbeit und Brot suchten, den Kontakt mit den Verwandten verloren, kinderlos blieben und im Alter in Not gerieten.

Zweifelsohne hätte der Bericht von Fräulein Riwalski ohne große Abweichungen schon ein paar Jahrzehnte früher geschrieben werden können; denn besonders gut stand es nie in diesen Altersheimen. Aber an den Mißständen nahm man weniger Anstoß, weil man Not und Armut auf Schritt und Tritt im ganzen Kanton begegnete und weil die Verhältnisse nur durch bedeutende finanzielle Opfer hätten verbessert werden können. Die Altersheime sind nicht in schlechterem Zustand, das Personal nicht weniger pflichtbewußt als damals; aber die Lage der Greise scheint immer unbefriedigender zu werden. Welch himmelhoher Unterschied besteht doch zwischen dem Lebensstandard der tätigen Bevölkerung und den Verhältnissen, in denen unsere Alten ihr Leben verbringen müssen!

Gleichzeitig mit dem wirtschaftlichen Aufschwung waren einflußreiche Persönlichkeiten im Kanton unablässig bemüht, dem religiösen, kulturellen und sozialen Leben neuen Auftrieb zu geben, damit die geistige Entwicklung nicht der materiellen nachhinke. Die Ergebnisse sind nicht immer befriedigend. Der Bericht von Frl. Riwalski hat mit Recht weite Kreise der Walliser Bevölkerung aufgeschreckt. Viele glauben, im Mißstand der Altersfürsorge nicht nur eine grobe Vernachlässigung unserer Alten zu sehen, sondern auch ein soziologisches Phänomen, das wohl eine Frucht der noch unbewältigten wirtschaftlichen Wachstumskrise ist.

Ja, der *Familiensinn* hat in den letzten Jahren *bedenklich nachgelassen.* Die Industrialisierung forderte eine Abwanderung der Dorfbevölkerung in die Siedlungen des Rhonetales. Die besseren Verbindungen von Dorf zu Dorf, von der Landschaft zur Stadt brachten zwar einerseits größeres Verständnis zwischen den verschiedenen Bevölkerungsschichten, lockerten aber den Familiensinn und den Sippengeist. Immer mehr muß eine wirksame Altersfürsorge den verlorengegangenen Gemeinschaftssinn ersetzen. Der Bürger vergißt nur zu leicht Aufgaben und Pflichten, die über das reine Geldverdienen hinausgehen. Zuviel wurde dem Kanton und den Gemeinden in den letzten Jahren aufgebürdet und zu wenig da geleistet, wo Eigenhilfe am Platz gewesen wäre. Ob es zwar nicht klug wäre, wenn eine außerparlamentarische Kommission von der Regierung eingesetzt würde, die

alle wirtschaftlichen, finanziellen, sozialen und psychologischen Fragen unserer Alten studieren und Mittel und Wege zur Besserung der Altersfürsorge aufzeigen würde?

Altersheime, in denen acht und mehr Personen im gleichen Schlafsaal zusammengepfercht schlafen müssen, sollten sofort aufgegeben werden zugunsten freundlicher Alterssiedlungen, bei denen genügend Eß- und Unterhaltungsräume vorhanden sind. Diese Siedlungen sollten in Dörfern und Städten erstellt werden und nicht an abgelegenen Orten. Da dem Wallis gemäß den finanzpolitischen Richtlinien nur 18 Millionen Franken jährlich für Neuinvestitionen zur Verfügung stehen, werden finanzielle Mittel vom Staate kaum zu erwarten sein. Dagegen ist es aber vielen Gemeinden und besonders den Bürgern wohl möglich, größere Anstrengungen zu unternehmen, um den Alten, die den Gang zum Altersasyl antreten müssen, den Lebensabend ansprechend und angenehm zu gestalten.

VS. NZZ 8. Februar 1967

Der lange Geduldsfaden des Bundesrates

Am 12. Dezember 1966 reichte Nationalrat *Gallus Berger,* Zürich, folgende kleine Anfrage ein:

«Anläßlich der Beantwortung der Interpellation betreffend des Verhältnisses zwischen Ärzten und Krankenkassen erklärte Herr Bundesrat Tschudi am 29. Juni 1966 vor dem Nationalrat, daß im Kanton Zürich, wo die Verhältnisse besonders akut sind, erfreulicherweise noch Verhandlungen laufen. Abschließend hielt der Vorsteher des Departementes des Innern fest:

Der Bundesrat ist der Auffassung, daß das Ergebnis dieser Verhandlungen abgewartet werden sollte. Sollten diese Verhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen in absehbarer Zeit nicht zu einem befriedigenden Ergebnis führen, so wären wir genötigt, einen Entwurf zu einer Verordnung betreffend die Angaben über die Festsetzung der Leistungen der Krankenkassen aufzustellen...

Heute ist bekannt, daß die Verhandlungen zwischen Ärzten und Krankenkassen im Kanton Zürich als zusammengebrochen betrachtet werden müssen. Im Kanton Basel-Stadt verzeichnen wir seit 1½ Jahren einen vertragslosen Zustand. Auch hier war es trotz Erhöhung des Honorars für die Ärzte um 25 Prozent nicht möglich, den angestrebten Vertrag zum Abschluß zu bringen. Angesichts der gegenwärtigen Sachlage zwischen Ärzten und Krankenkassen ist es für die letzteren immer schwieriger, ihren Versicherten beim vertragslosen Zustand grundsätzlich jenen Tarifschutz zu gewähren, der ihnen nach dem Willen des Gesetzgebers zusteht.

Ist der Bundesrat auf Grund dieser Feststellung bereit, den anläßlich der Beantwortung der Interpellation in Aussicht gestellten Verordnungsentwurf betreffend die Angaben über die Festsetzung der Leistungen der Krankenkassen auszuarbeiten und denselben nach der Vernehmlassung durch die Kantonsregierungen und die interessierten Verbände so bald wie möglich in Rechtskraft zu setzen?»

Die dieser Tage veröffentlichte Antwort des Bundesrates lautet:

«Es ist dem Bundesrat bekannt, daß die auf Veranlassung der Bundesbehörden und der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich geführten Verhandlungen